

5/SN-66/ME



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 12. Juni 1984  
GZ. 47/1984, Re.

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 W i e n

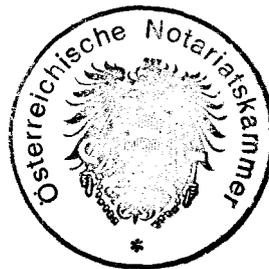
Betreff GESETZENTWURF	
Zl. 25	-GE/19.84
Datum: 14. JUNI 1984	
Verteilt: 1984-06-14 <i>fraser</i>	

*Fraser*  
*H. Bauer*

Betrifft: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungs-  
gebührengesetzes 1985; zu GZ. 18.009/37-I 7/84  
des Bundesministeriums für Justiz

Die Österreichische Notariatskammer übermittelt in der An-  
lage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetz-  
entwurf.

Beilagen



Der Präsident:

*[Signature]*  
(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R**

Wien, am 7. Juni 1984  
GZ. 47/1984, Re.

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070   W i e n

Betrifft: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungs-  
gebührengesetzes 1985; GZ.18.009/37-I 7/84

Nach Begutachtung des obigen Gesetzesentwurfes erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer folgendes mitzuteilen:

Zu Artikel I

§ 2 (Anspruchsbegründung und Fälligkeit)

1. Während nunmehr der Zeitpunkt der Begründung des Gebührenanspruches detailliert festgelegt ist, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Gebühren nicht ausdrücklich geregelt. Die Zeitpunkte fallen nicht immer zusammen. In jenen Fällen, wo die Begründung des Gebührenanspruches nach der Antragstellung bei Gericht entsteht, wird die Fälligkeit nach der Vorschreibung gemäß den Bestimmungen des GEG eintreten. Daß der Entwurf davon ausgeht, daß jene Gebühren, deren Anspruchsbegründung mit Antragstellung eintritt, zum selben Zeitpunkt auch fällig sind, kann nur aus §§ 2, 4 und 36 geschlossen werden. Eine grundlegende Regelung der Fälligkeit schiene zweckmäßig.
2. Was den Zeitpunkt der Fälligkeit und somit Entrichtung der Eingabengebühr in Grundbuchssachen nach TP 9 lit a) anlangt, darf neuerlich um eine Regelung ersucht werden, daß dann, wenn auch eine Eintragungs- (oder Hinterlegungs-)gebühr im Wege der Vorschreibung nach GEG zu bezahlen ist, die Eingabengebühr nicht mit Überreichung des Antrages, sondern mit der Eintragungsgebühr zu entrichten ist. Dies entspräche dem grundlegenden Anliegen des Entwurfes, die Gebührenentrichtung zu vereinfachen. Hiezu wird auch auf die ua. Ausführungen in der Anm. zu § 1 a) GEG verwiesen.

§ 2 Z. 1 g (Entstehen der Gebühren im Verlassenschaftsverfahren)

Da die Pauschalgebühr nach TP 8 gemäß der Anm 5 hiezu auch für sog. Ausfolgerungsverfahren zu entrichten ist (und wohl auch für den Fall, daß das Verfahren mit der Feststellung der Heimfälligkeit endet, eine Pauschalgebühr vorgesehen werden sollte - vergl. hiezu unten zu TP 8), diese Verfahren aber nicht mit Einantwortung beendet werden, wäre in § 1 Z. 1 g) auch auf diese Fälle Rücksicht zu nehmen. Überdies wäre es zweckmäßig, in dieser Bestimmung, die vom Verlassenschaftsverfahren spricht, und in TP 8 der von der Verlassenschaftsabhandlung spricht, dieselben Ausdrücke zu verwenden.

§ 12 (§§ 28, 31, 32) (Zahlungspflicht der Vertreter)

Grundsätzlich muß zwischen der Zahlungspflicht einerseits und der Haftung für Gebühren, für die keine Zahlungspflicht besteht, andererseits unterschieden werden. In Abs 2 wurde nunmehr dankenswerterweise ausdrücklich normiert, daß die Vertreter der Parteien sowie die sonstigen am Verfahren Beteiligten, sofern nichts anderes gesetzlich festgelegt ist, für die Gerichtsgebühren nicht haften. Damit ist aber an sich nichts grundsätzliches über eine etwaige Zahlungspflicht der genannten Personen gesagt. Die Zahlungspflicht richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen, insbesondere § 12 (1) und §§ 25 ff. Soweit der Zahlungspflichtige klar bezeichnet ist, wie in § 12 (1) Z. 1 und Z. 2, § 12 (3), § 25, § 26, § 27 (2), § 28 (1) lit a), 2. Fall, lit b) und lit c), § 30, § 31, 2. Fall, § 32 Z. 1, 1. Fall, Z. 2, Z. 3, Z. 5 und Z. 6, entsteht kein Zweifel, daß der Bevollmächtigte bzw. gesetzliche Vertreter der zahlungspflichtigen Partei selbst nicht zahlungspflichtig ist. Soweit der Zahlungspflichtige aber nur umschrieben ist, wie in § 12 (1) Z. 3 ("Derjenige, der darum ansucht"), Z. 4 ("Derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat"), § 28 (1) lit a)

1. Fall ("Derjenige, der den Antrag auf Eintragung stellt"), § 31, 1. Fall ("Der Antragsteller"), § 32 Z. 1, 2. Fall ("Der Antragsteller"), Z. 4 ("Derjenige, der die Schätzung beantragt hat") und Z. 5 ("Der Antragsteller"), ist nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer gerade im Hinblick auf die unterschiedliche Begriffsverwendung nicht genug deutlich zum Ausdruck gebracht, daß mit den verwendeten Begriffen (wie durch die Klammerausführung in § 12 (1) Z. 1 für das Zivilgerichtliche Verfahren und das Exekutionsverfahren klargestellt ist) auch in diesen Fällen nur die (ansuchende, veranlassende, antragsstellende) Partei und nicht auch deren Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter gemeint ist.

Es wird daher dringend ersucht:

1. In § 12 (2) - neben dem eingeschränkten Haftungsausschluß - überdies, jedoch ohne Einschränkung, zu sagen, daß die Vertreter der Parteien (und sonstige Beteiligte) für die Gebühren nicht zahlungspflichtig sind; - allenfalls könnten die zu § 12 (1) Z. 3 genannten Amtshandlungen von diesem Ausschluß der Zahlungspflicht ausgenommen oder aber hierfür eine Haftung der Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter eingeführt werden, doch scheint dies nicht unbedingt erforderlich, da diese Amtshandlung ohnehin erst nach Beibringung der Gebühren vorgenommen werden;
2. (in Hinblick auf die Einleitung des § 12 (1)) im § 28 (1) lit a), § 31, § 32 Z. 1, 4 und 7, jeweils auf die antragstellende Partei abzustellen.

§ 15 Z. 3, § 18 (Zeitpunkt der Geltendmachung der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit)

1. Nach dem Entwurf kommt die persönliche Gebührenfreiheit den in § 15 Z. 3 genannten Körperschaften etc. nur zu, sofern sie in der Eingabe die Gebührenfreiheit unter Hinweis auf

die gesetzliche Grundlage in Anspruch nehmen. Auch nach § 18 des vorliegenden Entwurfes ist die sachliche Gebührenfreiheit (offenbar bei sonstigem Verlust derselben) in der Eingabe etc. unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Gebührenfreiheit und der Hinweis auf die gesetzliche Grundlage schon in der Eingabe bei sonstigem Verlust der Gebührenbefreiung ist nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer ein zu strenges Erfordernis für die Gebührenfreiheit. Man denke vor allem daran, daß in vielen Fällen der sachlichen Gebührenfreiheit der Parteien nicht durch einen Notar oder Rechtsanwalt vertreten sind und von ihnen nicht erwartet werden kann, daß sie die vielen, unübersichtlichen Befreiungsbestimmungen oder doch diese Bestimmung über deren Geltendmachung kennen. So hat der Verwaltungsgerichtshof die Geltendmachung der Gebührenfreiheit ausdrücklich auch noch anlässlich eines Berichtigungsantrages gegen die Gebührenvorschreibung für zulässig erklärt. Die Österreichische Notariatskammer ersucht daher, im Interesse der betroffenen Parteien, dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu folgen und den Entwurf im § 15 Z. 3 und § 18 dahingehend abzuändern, daß der Antrag spätestens anlässlich eines Berichtigungsantrages gegen eine Gebührenvorschreibung geltend zu machen ist.

2. Aus der Formulierung im § 18, daß sich die sachliche Gebührenfreiheit auf alle am Verfahren beteiligten Personen ein-schließlich ihrer Vertreter erstreckt, käme zum Ausdruck, daß die Vertreter der am Verfahren beteiligten Personen selbst am Verfahren beteiligt sind. Da dies doch wohl nicht grundsätzlich gesagt werden kann, wäre es besser, diese Bestimmung dem § 17 (1) anzupassen und festzulegen, daß sich die sachliche Gebührenfreiheit auf alle am Verfahren beteiligte Personen und ihre Bevollmächtigten (gesetzlichen Vertreter) erstreckt.

## § 27 (Bemessungsgrundlage für Pauschalgebühr in Verlassenschaftsabhandlungen)

Hinsichtlich der Ermittlung des Reinwertes des Nachlaßvermögens darf neuerlich die Anregung gemacht werden, daß hiebei (wie bei der Ermittlung der Erbschaftssteuerbemessungsgrundlage) auch die Kosten und Gebühren der Abhandlung (einschließlich der Gebühren des Gerichtskommissärs) als abzugsfähig erklärt werden.

## § 28 (Grundbuchseintragungsgebühr)

1. Hinsichtlich der Verwendung des Parteienbegriffes siehe oben zu § 12.
2. Weiters wird hinsichtlich der Grundbuchseintragungsgebühr ersucht, nicht nur in den Fällen des Abs (2) und (3), sondern überhaupt in allen Fällen, in denen eine Grundbucheintragung nachträglich, aus welchem Grund auch immer, zB. infolge eines Rechtsmittels oder nach § 57 GBG gelöscht wird, den Entfall der Zahlungspflicht und die Rückzahlung allfällig entrichteter Eintragungsgebühren vorzusehen. Sollte ein gänzlicher Gebührenentfall nicht möglich sein, würde auch eine nachträgliche Ermäßigung der Eintragungsgebühr (wie dies in Anm 3 zu TP 2 und Anm 2 zu TP 4 vorgesehen ist) eine Erleichterung für die Parteien erbringen.

Hiezu darf darauf hingewiesen werden, daß dem Löschungsauftrag durch eine Rechtsmittelentscheidung eine unrichtige (die Gebührenpflicht auslösende) Eintragungsbewilligung durch das Grundbuchsgericht, also immerhin auch ein Fehler des Gerichtes vorausgegangen ist; hätte schon das Erstgericht richtig entschieden und den Eintragungsantrag abgewiesen, wäre gar kein Gebührenanspruch des Bundes begründet worden.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob der Gesetzgeber obige Konsequenz nicht ohnehin durch die bisherige Bestimmung des § 41 (1) Z 2 GJGebGes 1962, nunmehr § 35 (1) des Entwurfes, zum Ausdruck bringen wollte und nur die Judikatur eine andere Entwicklung genommen hat.

#### Zu §§ 31, 32 (Zahlungspflicht)

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes der antragstellenden Partei anstelle des Antragstellers siehe obiges zu § 12.

#### Zu § 36 (Fehlbeträge)

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich im Interesse der rechtssuchenden und in der Regel in Gebührenfragen rechtsunkundigen Parteien gegen die Ersetzung der Erneuerungsbestimmung des § 42 GJGebGes 1962 durch die künftig zwingende Gebührenerhöhung für Fehlbeträge aus. Eine Gebührenerhöhung rechtfertigender vermehrter Verwaltungsaufwand wird z. B. bei der Eingabengebühr nach TP 9 lit a) dann nicht entstehen, wenn ohnehin auch eine Eintragungsgebühr vorgeschrieben werden muß.

#### TP 5 und TP 6 (Konkurs- und Ausgleichsverfahren)

Diese beiden Bestimmungen könnten zu einer TP zusammengefaßt werden.

#### TP 8 (Pauschalgebühr bei Heimfälligkeit des Nachlasses)

Es könnte überlegt werden, ob nicht auch im Fall der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Feststellung der Heimfälligkeit zu Lasten des Nachlasses eine Pauschalgebühr zu

entrichten ist, sodaß im Falle einer allfälligen späteren Herausgabe des Nachlasses an nachträglich auftretende Erben diese nur den um die Pauschalgebühr verminderten Nachlaß erhalten würden.

#### TP 9 (Grundbuchssachen)

1. Die neuerliche Anhebung der Eingabengebühr nach lit a) sollte Anlaß dafür sein zu überprüfen, ob demgegenüber die Eingabengebühr nicht für alle Eingaben um Eintragung, sondern nur für Eingaben um Eintragung des Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes vorgesehen werden kann. Damit würde auch eine Übereinstimmung mit der Regelung zu Anm 3 hinsichtlich der gerichtlichen Hinterlegung einer Urkunde herbeigeführt und die ansonsten unverständliche unterschiedliche Regelung beseitigt werden. Im Falle einer solchen Einschränkung wäre die Anm. 1 zu ändern und könnte die Anm. 5 a) entfallen.
2. Der Klammerausdruck "Ausnahme Z 2" in lit 1) Z 1 scheint entbehrlich.
3. Es wird zu überlegen gegeben, ob die Mindestgebühr nach TP 9 lit c) von S 40,-- den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen seit der letzten Gebührenerhöhung tatsächlich noch entspricht oder nicht doch in einem höheren Ausmaß festgelegt werden müßte. Hinsichtlich einer analogen Gebührenerhöhung auch im § 29 (1) GUG wird auf die u.a. Anm nach Art III verwiesen.
4. Während künftig in allen anderen Außerstreitverfahren für Rechtsmittelschriften keine weiteren Gebühren zu entrichten sind, ist dies in Grundbuchssachen nach Anm. 1 noch immer vorgesehen. Es wäre zu überlegen, ob diese ungleiche Behandlung gerechtfertigt ist.

5. In den Erläuternden Bemerkungen zu Anm 4 zu TP 9 mögen nach den Worten "Eingabengebühr nach TP 9" die Worte "lit a)" eingefügt werden.
6. Im Zusammenhang mit der Pfandrechtseintragungsgebühr er- sucht die Österreichische Notariatskammer unter Hinweis auf das Bundesgesetz 127/1984 zu überprüfen, ob nicht für gleichgelagerte Fälle die Pfandrechtseintragungen und -übertragungen von der Pfandrechtseintragungsgebühr befreit werden könnten, um den von diesem Gesetz gewünschten Zweck leichter und vor allem kostensparsamer verwirklichen zu können.
7. Die Bestimmung der Anm 8 wäre dahingehend auszuweiten bzw die Anmerkung 11 dahingehend zu ergänzen, daß bei Erwerb von Pfandrechten für dieselbe Forderung
  - a) durch Grundbuchseintragung und Urkundenhinterlegung und
  - b) durch Ausdehnung auf weitere Anteile derselben Liegen- schaftwie bei der Simultanhypothek ebenfalls nur einmal die Eintragungsgebühr zu bezahlen ist.
8. Die Anm. 10 wäre am Ende der 1. Zeile um die Worte "oder des Baurechtes" zu ergänzen.
9. Der letzte Satz der Anm 11 wäre an die entsprechende ge- setzliche Bestimmung anzupassen.

#### TP 10 (Registersachen)

1. Zu I lit e) wäre klarzustellen, was unter "bei" gemeint ist. Findet bei der Verschmelzung einer GmbH als übertra- gende Gesellschaft mit einer AG als übernehmende Gesell- schaft Z 1 oder Z 2 Anwendung ?

2. Zu II lit b) und c) wäre eine Anpassung an die Bestimmungen (nicht an die Gebührenansätze) des Pkt. I lit d) und e) angebracht.
3. Zu IV hinsichtlich der Mindesthöhe für Registerauszüge siehe o.a. Ausführungen zu Abs 3. zu TP 9.

#### TP 11 (Beglaubigungen)

1. Es wäre zu überlegen, ob die erste Wertstufe (bis zu einer Bemessungsgrundlage bis S 1.000,--) nicht entfallen kann.
2. Die Gebühr nach lit a) Z 2 für den Fall, daß der Wert nicht bestimmbar ist, sollte so wie früher in TP 13 zum GJGebGes 1962 der Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage zwischen S 5.000,-- und S 10.000,-- entsprechen und somit mit S 50,-- festgesetzt werden; der vorgesehene Gebührenbetrag von S 40,-- kann in keine der Wertstufen der lit a) eingeordnet werden. Diese geringfügige Erhöhung scheint auch deshalb gerechtfertigt, da die Bestimmung der Anm. 7 die Anwendung der Gebühr bei nicht bestimmbarem Wert doch stark über den Gesetzestext hinaus ausweitet.
3. Die Gebühr nach lit b) müßte für die Beglaubigung aller, auch nicht vom Gericht hergestellter Abschriften gelten, nicht nur für die von den Parteien beigebrachten Abschriften. Bringt die Partei die Abschrift bei, ist für die Beglaubigung nur die Gebühr nach TP 11 lit b) zu entrichten. Wird die zu beglaubigende Abschrift vom Gericht hergestellt, wäre hierfür die Gebühr nach TP 15 lit a) zu entrichten.

Im übrigen erscheint sowohl die Beglaubigungsgebühr nach TP 11 lit b) als auch die Abschriftsgebühr nach TP 15 lit a)

viel zu niedrig, um die damit verbundene gerichtliche Belastung auch nur einigermaßen abzudecken. Hiezu kommt noch, daß die Partei hiefür (anders als bei der Unterschriftsbeglaubigung oder Ausstellung einer Amtsbestätigung) keine Stempelgebühr nach § 14 Geb.Ges zu entrichten hat.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß im Falle der Beglaubigung einer Abschrift durch einen Notar die Partei (ohne die Schreibgebühr für die Herstellung einer Abschrift von derzeit S 13,-- zuzüglich 10 % USt pro Seite) eine Beglaubigungsgebühr von derzeit S 13,-- zuzüglich 10 % USt und S 30,-- Bundesstempel pro (auch bloß angefangenem Bogen) zu zahlen hat, erscheint eine Beglaubigungsgebühr und eine Abschriftengebühr von S 10,-- brutto pro Seite viel zu gering, um das vom Bundesministerium für Justiz immer wieder geäußerte Ziel einer Gerichtsentlastung und die mehrfach diskutierte Verlagerung öffentlicher Dienstleistungen auf Freie Berufe herbeizuführen. Es wird daher vorgeschlagen, beide Gebühren mit je S 20,-- pro Seite festzusetzen.

4. Anm. 4 wäre nicht nur auf Pfandrechte, sondern generell darauf abzustellen, daß bei einer Vorrangseinräumungserklärung als Bemessungsgrundlage der Wert des vortretenden Rechtes maßgeblich ist.
5. Anm. 5 wäre generell zu fassen dadurch, daß die Worte "durch die Gesellschaft" eliminiert werden.
6. Die Anm. 6 entspricht zwar einem bisherigen Erlaß des BMJ und ist wohl auch nur für den Fall der gleichzeitigen Abgabe der Kollektivzeichnung anzuwenden (was auszudrücken wäre), scheint aber an sich nicht begründet. Der Beglaubigungsbeamte hat auch bei Beglaubigung einer kollektiven Firmazeichnung wie bei einer Beglaubigung der Unterschriften von zwei Vertragsparteien die Identität von zwei Personen zu prüfen, zwei Personen hinsichtlich ihres Einver-

ständnisses zu befragen und die Beglaubigungsklausel hinsichtlich zweier Personen auszufertigen. In dieser Anmerkung sollte daher die Kollektivzeichnung nicht begünstigt, sondern umgekehrt erklärt werden, daß sie nicht anders zu behandeln ist wie andere Unterschriften mehrerer Personen.

#### TP 15 (Abschriften, Amtsbestätigungen)

1. Hinsichtlich der Höhe der Abschriftsgebühr s. die obigen Ausführungen in Anm. 3 zu TP 11.
2. Ebenso wäre die Höhe der Gebühr für Amtsbestätigungen zu überlegen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß z. B. ein vollständiger Grundbuchs- oder Registerauszug weniger Schwierigkeiten und somit Zeitaufwand und Risiko benötigt, da ja nur alles unverändert wiederzugeben ist, als eine Amtsbestätigung, bei der aus den ebenfalls gänzlich durchzusehenden Unterlagen Schlüsse gezogen und einzelne Punkte herausgearbeitet werden müssen.

#### II. GEG-Novelle

##### § 1 (Kuratorbelohnung)

Neuerlich wird zu überlegen gegeben, ob nicht, so wie die Belohnung des gerichtlichen Zwangsverwalters und die Belohnung des gerichtlich bestellten Verwalters auch die Belohnung des gerichtlich bestellten Kurators bzw. künftig Sachwalters zumindest über Ersuchen desselben der gerichtlichen Einhebung unterworfen werden kann.

§ 1 a (Zeitpunkt der Entrichtung der Ausfertigungskosten)

Es entspricht einem Anliegen der Neuregelung, die Gebührenentrichtung zu vereinfachen. Im Hinblick darauf darf neuerlich um eine Regelung ersucht werden, daß auch in den Fällen des Abs 1 Z 5 und 6 dann wenn auch eine Eintragungs- oder Pauschalgebühr im Wege der Vorschreibung nach GEG zu bezahlen ist, die Ausfertigungskosten nicht mit Überreichung des Antrages, sondern (wie dies hinsichtlich der Ausfertigungskosten im Verlassenschaftsverfahren geschehen ist), mit der Eintragungs- bzw. Pauschalgebühr zu entrichten ist. Trotz Entstehen des Anspruches mit Überreichung der Eingabe könnte der Zeitpunkt der Zahlungspflicht hinausgeschoben werden.

Sollte es in den wenigen Fällen, in denen der Eintragungsantrag abgewiesen wird, zu keiner Vorschreibung einer Eintragungs- oder Pauschalgebühr kommen, könnte die Ausfertigungsgebühr ohne weiteres nachträglich vorgeschrieben werden.

Zumindest scheint diese Regelung in Registersachen, wo schon bisher weitgehend eine solche Handhebung (ohne Gebührenerhöhung wegen Fehlbetrag) stattgefunden hat, anzustreben.

In Abs 3 könnte auch noch "auf mehrere Gerichte" (z.B. der Haupt- und Nebeneinlage, Haupt- und Zweigniederlassung) abgestellt werden.

Zu Abs 5 wäre klar zum Ausdruck zu bringen, daß sich die Haftung dritter Personen nur auf Ausfertigungskosten im Konkurs- und Ausgleichsverfahren und im Grundbuchsverfahren bezieht.

§ 11 a (Verwaltungshilfe)

Diese weitreichende Verpflichtung zur Verwaltungshilfe erscheint nicht unbedenklich und würde dazu führen, daß diese ersuchten Behörden in Einbringungssachen keinerlei Verschwiegenheitspflicht mehr unterlägen.

Nach Art III

Dieselben Überlegungen, die oben zur Höhe der Auszugsgebühren angestellt wurden, lassen auch eine angemessene Anpassung der Gebühr nach § 29 (1) GUG gerechtfertigt erscheinen und wäre eine solche in einem Art IV vorzunehmen.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident:

Dr. W a g n e r e.h.

(Prof.Dr.Kurt Wagner)